

15.) Gleitsordnung
für
die Stadt Leipzig,
vom 18ten März 1820.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die jetzherige Gleitsrolle für die Stadt Leipzig, wegen ihrer, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Vorschriften, aufzuheben und an ihre Stelle eine neue

Gleitsordnung für die Stadt Leipzig

treten zu lassen, welche, nachdem sie von Sr. Königlichem Majestät von Sachsen allergnädigst genehmigt worden ist, zur allgemeinen Nachricht andurch im Folgenden bekannt gemacht wird.

§. 1.

Das landesherrliche Gleite in der Stadt Leipzig wird erhoben

- a.) von dem aus der Stadt gehenden Zugviehe,
- b.) von dem in die Stadt gelangenden Nachviehe.

Gegenstände
der Gleitsab-
gabe.

§. 2.

Der Betrag der Gleitsabgabe besteht bei dem Zugviehe (§. 1. a.)

in Drei Groschen von jedem Pferde, welches Fracht- oder Kaufmannsgut fährt, ohne Unterschied der größern oder kleinern Ladung;

in Zwei Groschen von jedem Pferde bei jedem andern, unter obigem nicht zu begreifenden Fußwerke, ingleichen von jedem Pferde, welches gepackt ist, oder in der Koppel oder sonst leer geht;

Betrag der
Gleitsabgabe.